

Landratsamt Roth  
Umwelt und Bau  
**Herrn Jörg Pfaffenritter**  
Weinbergweg 1  
91154 Roth

Roth, den 11. August 2015

## **Gereutgraben**

**Volker Bauer MdL**  
Stimmkreisbüro  
Rathaushof 2  
91154 Roth

### **Sehr geehrter Herr Abteilungsleiter Pfaffenritter,**

nach Ihrem Telefonat mit meinem Stimmkreisreferenten und nachdem der Leiter Ihres Amtes eine Terminanfrage meinerseits leider seit Tagen unbeantwortet lässt, erlaube ich mir, Ihnen zu schreiben.

Telefon 09171/97 97-0  
Telefax 09171/97 97-97  
buero@bauer-landtag.de

Ich bedanke mich als zuständiger Stimmkreisabgeordneter bei Ihnen persönlich dafür, dass Sie sich in der Nachfolge von Herrn Dr. Heinold dafür einsetzen, dass unnötige Eingriffe in die Natur unserer Heimat vermieden werden.

Leider hielt der, auf ein vermeintlich fehlendes Sachbescheidsinteresse der RBG basierende, Bescheid des Landratsamts Roth vom 23. Juli 2013, der der Reckenberg-Gruppe eine Erkundungsbohrung im Gereutgraben verwehren sollte, dem Verwaltungsgerichtsurteil vom 11. März 2015 nicht stand.

Ungeachtet der Tatsache, dass ich weiterhin versuche auf der politischen Ebene in der Landeshauptstadt etwas zu bewegen, darf ich Ihnen, so zu sagen als „Anstoß zur hausinternen Weiterentwicklung durch die juristischen Fachkräfte des Landratsamts Roth“ folgenden Input übermitteln:

Nach BVerwGE 27, 176-181 stellte eine Erkundungsbohrung, die allein den Zweck verfolgt, aufgefundenes Grundwasser nicht nur vorübergehend i.S.v. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG 2008, sondern dauerhaft zu entnehmen, einen unselbstständigen Teilakt - den Beginn - des Entnehmens von Grundwasser i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG 2008 dar und teilt dessen rechtliches Schicksal. (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.06.1967 - IV C 208.65 -, BVerwGE 27, 176 = DÖV 1967, 759) Das heißt, auch wenn das Verwaltungsgericht Ansbach ein fehlendes Sachbescheidungsinteresse nicht erkennt und die in §12 Abs.1 WHG genannten Bewilligungsverweigerungs-Voraussetzungen („schädliche Gewässeränderung“) durch unterschiedliche Gutachten (vgl. u.a. Gutachten „Büro HG GmbH“ vs. „Geowissenschaftliches Büro Dr. Heimbucher GmbH“) rechtlich nicht eindeutig erscheinen, bzw. durch das Verwaltungsgerichtsurteil des VG Ansbach vom 11. März (S.16) ausgeschlossen wurden, so liegt nach §12 Abs. 2 WHG doch ein

Bewirtschaftungsermessen beim Landratsamt Roth, dass bereits für die Bewilligung einer Erkundungs- bzw. Probebohrung gilt.

Bei der Darstellung des Interesses seitens der Reckenberg-Gruppe kann auf die reale oder fiktive Verbesserung der Versorgungssituation eingegangen werden. Bereits das VG Ansbach stellte (ohne die Nennung des entsprechenden, oben genannten BVerG-Urteils) fest, dass bereits eine Bohrung bzw. ein Pumpversuch einen relevanten Eingriff in das Grundwasser darstellt.

Da im Antrag der Reckenberg-Gruppe der genaue Zweck zwar schlussgefolgert werden kann, aber nicht klar benannt ist, habe diese keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

Wenn aber als Zweck die Verbesserung der Versorgungssicherheit in den Ortsteilen Spalt, Haundorf, Absberg und Gunzenhausen angesehen werden soll, da die Reckenberg-Gruppe auf diese staatliche Vorgabe verweist, dann ist festzustellen, dass eine „notwendige Redundanz bei der Trinkwassergewinnung bereits vorhanden ist“ (AN9K13.01681, S.12, 18) und „[n]ach einem internen Papier des Bayerischen Landesamtes für Umwelt [...] die Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der Reckenberg-Gruppe langfristig gesichert“ (ebd. S.19) ist. „Eine Entnahmebewilligung im Anschlussverfahren komme damit unter keinen Umständen in Betracht, da Vorratsbewilligungen unzulässig seien.“ (ebd.)

Das Argument der Verbesserung der Wasserversorgung in den Ortsteilen Spalt, Haundorf, Absberg und Gunzenhausen durch eine zweite Wasserleitung ist eine wasserrechtlich irrelevante Argumentation. „Wenn die Leitung störanfällig ist, bzw. eine Sicherung der Leitung erforderlich ist, handelt es sich um eine Frage der Infrastruktur, nicht um eine Frage des Wasserdargebots.“ (ebd.) Es liegt nicht im Ermessen der Reckenberg-Gruppe „durch Vernachlässigung seiner Versorgungsleitungen den Bedarf nach neuen Entnahmestellen zu schaffen.“ (ebd.)

Analog zum Streitfall der Gemeinde Steinen gegen den Wasserzweckverband, dem sie angehört, auf Nutzung der Wasenquellen vom 19.08.2013 könnte bei der Entscheidung über das Bewirtschaftungsermessen die Frage nach dem Gemeinwohl von konkurrierenden Nutzungsanträgen gestellt werden. Auf der einen Seite steht der Antrag des Wasserversorgers Reckenberg-Gruppe nach dem Beginn des Entnehmens von Grundwasser (vgl. BVerwGE, 27, 176-181) zur wie ausgeführt nicht notwendigen Verbesserung der Versorgungssituation – sprich als Vorratsbewilligung – und auf der anderen Seite steht der Antrag auf Nicht-Nutzung durch verschiedene Träger öffentlicher Belange und die Kommunen Spalt und Pleinfeld, der einer Schonung des langsam nachfließenden Grundwasservorkommens in einem im bayernweiten Durchschnitt nicht übermäßig niederschlagsreichen Gebiet gleichkommt.

Hier könnte argumentiert werden, dass die vorgebrachten Gründe für eine Bewilligung denen für eine Nicht-Nutzung mit Blick auf das Gemeinwohl unterliegen, da mit Blick auf die vorhandene Redundanz von knapp 40 Prozent

und die wasserrechtlich irrelevante Frage nach der Versorgungssicherheit Eingriffe in den Wasserhaushalt (noch) nicht erforderlich sind. Oder wie das VG-Ansbach feststellte: „Vermeidbare Eingriffe wie die Trinkwasserförderung im Gereutgraben bei Spalt (inklusive vorbereitender Maßnahmen wie Bohrungen und Pumpversuche) verstießen gegen das Wohl der Allgemeinheit.“

Ich hoffe Ihnen damit etwas „Munition“ für eine rechtlich-treffe Ablehnung einer Erkundungsbohrung im Gereutgraben geliefert zu haben.

Bei weiteren Fragen erreichen Sie mein Büro von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr unter 09171/9797-0.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Bauer, MdL  
Landtagsabgeordneter Stimmkreis Roth